## **MERKBLATT**

## zur Versorgung mit Hörhilfen nach § 17 der Orthopädieverordnung (OrthV)

Sie benötigen ein neues Hörgerät und haben während Ihrer aktiven Dienstzeit bei der Bundeswehr eine Hörschädigung, die als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurde, erlitten?

Sie sind aufgrund dieser Hörschädigung bzw. deren Verschlimmerung auf die Inanspruchnahme von Hörhilfen angewiesen?

Haben Sie gegebenenfalls, sofern keine wehrdienstbedingte Hörschädigung vorliegt, eine als Wehrdienstbeschädigung anerkannte sonstige Gesundheitsstörung (Grad der Schädigungsfolge mindestens 50) erlitten?

Sie haben Ihr aktives Dienstverhältnis bereits beendet?

Sofern Sie diese Fragen mit "Ja" beantworten können, senden Sie Ihren Antrag auf Hörgeräteversorgung bitte an das

Bundesamt für das Personalmanagement (BAPersBw) Referat VII 2.4 - Orthopädische Versorgung Wilhelm-Raabe-Str. 46 40470 Düsseldorf

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen zudem auch noch einige wichtige Hinweise für Ihre Antragstellung auf Hörgeräteversorgung geben.

- Bitte nehmen Sie zuerst Kontakt mit Ihrem behandelnden HNO-Arzt auf, damit dieser Ihnen eine **ohrenärztliche Verordnung** ausstellen kann.
- Sobald Sie die ohrenärztliche Verordnung erhalten haben, suchen Sie bitte Ihren Hörgeräteakustiker auf und lassen sich über die für Sie geeigneten Hörgeräte beraten.
- Bitte legen Sie Ihrem Hörgeräteakustiker dieses Merkblatt vor.
- Ihr Hörgeräteakustiker sollte Ihnen zwei Hörgeräte zum Festpreis empfehlen und anpassen.
- Die Leistungen (Festbetragsgeräte) werden grundsätzlich als kostenfreie Sachleistungen erbracht, das heißt, das Hilfsmittel wird Ihnen ohne Zuzahlung zur Verfügung gestellt.
- Falls Ihre Hörminderung nicht mit Festbetragsgeräten ausreichend versorgt werden kann, sollte Ihr Hörgeräteakustiker außerdem zwei höherpreisige Hörgeräte anpassen.

 Sofern eine Hörminderung mit Festbetragsgeräten ausreichend versorgt werden könnte, jedoch aus persönlichen (subjektiven) Gründen ein Hörgerät gewünscht wird, das in Umfang, Art oder Ausführung über das Maß des Notwendigen hinausgeht, so kann dies nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es von Ihnen beantragt wird und Sie die hierfür entstehenden Mehrkosten übernehmen.

Damit wir Ihren Anspruch auf Hörgeräteversorgung prüfen können, benötigen wir die nachfolgend in der Checkliste genannten Unterlagen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Kosten für eine selbstbeschaffte Hörgeräteversorgung, die zuvor nicht durch das BAPersBw beschieden wurde, in der Regel nicht übernommen werden können.

<u>Checkliste:</u>	
	HNO-ärztliche Verordnung
	formloser, schriftlicher Antrag
	unterschriebene Einverständniserklärung zur Weiterleitung Ihrer Unterlagen an Dritte (z.B. Fachärzte, Außengutachter)
	2 Kostenvoranschläge für Festbetragsgeräte +
	2 dazugehörige Anpassberichte
	ggf. 2 weitere Kostenvoranschläge für Hörgeräte, die das Festbetragspreisniveau überschreiten ( <u>bei Bedarf</u> ) +
	2 dazugehörige Anpassberichte
	ggf. Mehrkostenübernahmeerklärung

## Hinweis für Hörgeräteakustiker:

Es sind grundsätzlich die Vergütungsvereinbarungen und Preislisten, die im Versorgungsvertrag zwischen der AOK am Sitz des Hörgeräteakustikers und der Bundesinnung der Hörakustiker aufgeführt sind, zu beachten!

Aus den Anpassberichten muss der <u>Vergleich</u> zu den angepassten, <u>zuzahlungsfreien</u> Hörgeräten **eindeutig** hervorgehen.

Die vollständigen Unterlagen sind beim BAPersBw Referat VII 2.4 – Orthopädische Versorgung – einzureichen.

Sollten Sie oder Ihr Akustiker Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, sprechen Sie uns an.

Ihr Referat VII 2.4 des BAPersBw

و ما داداد و ما ۲